
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Zweckverbandes Wildgehege Neandertal, der Naherholungszweckverbände Ittertal und Bergisch-Märkischer, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

66. Jahrgang

Nr. 27

Mittwoch, den 15. September 2010

Inhaltsverzeichnis

Seite 55	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Termine der Fischerprüfung
	Spk-ZVB Hilden•Ratingen•Velbert	Einladung zur Sitzung der Zweckverbandssitzung am 17. September 2010
	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Kreis Mettmann**Bekanntmachung**

Die nächste Fischerprüfung des Kreises Mettmann findet vom 22. bis 26.11.2010 in den Räumen der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorf Str. 47, 40822 Mettmann (Verwaltungsgebäude 4, 1. Etage, ehemalige Kantine), statt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl können ein oder mehrere Prüfungstage gestrichen werden.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens 25.10.2010 bei der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-1, Düsseldorf Str. 47, 40822 Mettmann, einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine Ausschlussfrist handelt. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Prüfungsbewerber müssen am Prüfungstage das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Mettmann, den 07. September 2010

Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Fischereibehörde
Im Auftrag
Tödter

Zweckverbände

**Einladung
zur Sitzung der Zweckbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes
Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
am Freitag, 17. September 2010 um 15.00 Uhr in
Velbert (Rathaus, Saal Velbert)**

1. Information über personelle Veränderungen in der Zweckbandsversammlung
2. Verwendung des Bilanzgewinnes der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert für das Geschäftsjahr 2009
3. Entlastung der Organe der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert für das Geschäftsjahr 2009
4. Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates aus der Stadt Velbert gemäß § 12 Sparkassengesetz NRW in Verbindung mit § 4 des öffentlich-rechtlichen Vereinigungsvertrages
5. Verschiedenes

Velbert, den 06. September 2010

Bernd Tondorf
Vorsitzender der Zweckbandsversammlung

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat die Bandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath mit Beschluss vom 22. März 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbeitrag der Erträge auf 1.041.542 EUR
Gesamtbeitrag der Aufwendungen auf 1.003.542 EUR

im Finanzplan mit
Gesamtbeitrag der Einzahlungen
aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 1.041.542 EUR
Gesamtbeitrag der Auszahlungen
aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 968.463 EUR

Gesamtbeitrag
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
Gesamtbeitrag
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 38.000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 850.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 170.195 EUR festgesetzt. Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann 107.052,09 EUR,
entgeltpflichtige Teilnehmerzahl des 1. Halbjahres 2009 = 1.141

Stadt Wülfrath 63.142,91 EUR,
entgeltpflichtige Teilnehmerzahl des 1. Halbjahres 2009 = 673

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 EUR sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. mit § 80 Absatz 5 GO NW erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 09. August 2010 erteilt worden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vom 22. März 2010 vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann/Wülfrath, den 01. September 2010

Sträßer
Vorsitzende der Bandsversammlung